



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0084/2021

Vorlage: ST/0092/2021		Datum: 14.10.2021	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.: 66.10.30_H-8000-07	
<b>Betreff:</b>			
<b>Stellungnahme zum Antrag AT/0084/2021 der Ratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE zu Gestattungsverträge für die Aufstellung von Ladesäulen</b>			
Gremienweg:			
28.10.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

### Stellungnahme:

Zu 1.

Der Verwaltung liegen sowohl von dem lokalen Energieversorger als auch von einem überregional tätigen Unternehmen mit Sitz in Köln Anfragen zum Errichten von Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum in Koblenz vor.

Die EVM hat Interesse, auf städtischen Flächen mit möglichst hoher Verkehrsdichte und guter Verweilqualität Schnelllade-Hubs zu errichten. Hier ist das Tiefbauamt (Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde) im Austausch mit der EVM und auf der Suche nach geeigneten Standorten. Die Suche konzentriert sich derzeit auf den Bereich rund um den Gewerbe- und Technologiepark B9.

Das überregionale Unternehmen aus Köln richtet sich nach den Interessen von Bürgerinnen und Bürgern in städtischen Wohngebieten, prüft die Standorte, die Umsetzbarkeit und die Wirtschaftlichkeit und beantragt sodann eine Erlaubnis zum Aufstellen einer Normalladesäule an einem bestimmten Standort, so derzeit für Standorte in der Bismarckstraße und der Kurfürstenstraße. Beide Anträge sind vom Tiefbauamt geprüft und werden in Kürze genehmigt.

Zu 2.

Für die Errichtung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum wird eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung sowie eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 StVO in Verbindung mit § 41 Landesstraßengesetz RLP (LStrG) erteilt. Dies stellt den rechtlich sichersten Weg für die öffentlich-rechtliche Legalisierung von Ladesäulen dar.

Die straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlich, da die Elektroladesäulen als Verkehrshindernisse im Sinne von § 32 Abs. 1 S. 1 StVO einzustufen sind.

Die Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, da das Errichten von Ladesäulen über den Gemeingebrauch einer Straße hinausgeht.

In Rheinland-Pfalz gilt es hierbei die Konzentrationsbindung des § 41 Abs. 7 LStrG zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung nach der StVO wird von der Straßenverkehrsbehörde erteilt und die Sondernutzungserlaubnis - nach erfolgter Anhörung der Straßenbaubehörde - inkludiert.

Die von der Straßenbaubehörde geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

Der Abschluss eines Gestattungsvertrages nach § 45 LStrG (Sonstige Benutzung) kommt dagegen regelmäßig nicht in Betracht.

Zu 3.

Aufgrund der bisherigen Stellungnahme erübrigt sich aus Sicht der Verwaltung das Bereitstellen eines Antragsformulars für ein rechtssicheres Genehmigungsverfahren. Ein Antragsformular für eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist auf der Webseite der Stadt Koblenz seit Jahren bereits bereitgestellt. Die Webseite wird dahingehend optimiert, dass potentielle Investoren die Antragsunterlagen leichter auffinden.

Zu 4.

Die Verwaltung ist nicht dazu ermächtigt, wettbewerbsneutral Dritte über Fördermöglichkeiten zu informieren und bei Förderanträgen zu unterstützen.

Es zeigt sich aber, dass Dritte sehr gut über Fördermöglichkeiten informiert sind, die ausschließlich aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Informationen hierzu werden vorgehalten bei der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur, unter [www.now-gmbh.de](http://www.now-gmbh.de)

**Beschlussempfehlung:**

Eine Beschlussfassung erübrigt sich, da die Verwaltung bereits im Sinne des Antrages tätig ist.